

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 14/12 BH

L 6 KR 2001/11 (Thüringer LSG)
S 16 KR 4/05 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 24. Juli
2012 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm Fahrkosten zu bestimmten ambulant tätigen Ärzten und einer Zahnärztin für die Vergangenheit (seit 2003) und für die Zukunft zu erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstattung von Fahrkosten lägen beim Kläger nicht vor. Für die Zeit bis Ende 2003 habe der Kläger keinen Anspruch nach den bis dahin geltenden Vorschriften, weil er entgegen § 76 Abs 2 SGB V ohne zwingenden Grund andere als die nächsterreichbaren, zur vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte aufgesucht habe. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs 1 S 3 SGB V in der ab 1.1.2004 geltenden Fassung iVm § 8 Richtlinien über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) erfülle der Kläger nicht. Weder liege eine hohe Behandlungsfrequenz vor noch diene die Beförderung der Vermeidung von Schaden an Leib und Leben. Auch verfüge der Kläger weder über die Merkzeichen "aG", "Bl", "H" noch über einen Einstufungsbescheid in die Pflegestufe 2 oder 3. Im Übrigen stehe § 76 Abs 2 SGB V auch hier einem Anspruch entgegen (*Urteil vom 24.7.2012*).
- 2 Mit seinem Antrag begehrt der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG; zur Verfassungsmäßigkeit des § 60 SGB V iVm den*

Krankentransport-Richtlinien vgl BSG SozR 4-2500 § 60 Nr 1 RdNr 14). Es fehlt auch jeglicher Anhaltspunkt dafür, dass der Kläger einen Verfahrensfehler des SG, der im Berufungsverfahren fortwirkt oder einen Verfahrensfehler des LSG (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren dartun könnte. Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger einen während der hier mehr als einstündigen mündlichen Verhandlung erfolgten Gehörsverstoß bezeichnen könnte. Art 103 Abs 1 GG gebietet nicht, dass das Gericht vor seiner Entscheidung auf seine Rechtsauffassung hinweist (*BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 27.11.2008 - 2 BvR 1012/08 - Juris RdNr 6; BVerfGE 86, 133, 145, jeweils mwN*). Aus § 62 SGG ergibt sich auch keine Pflicht des Prozessgerichts, vor einer Entscheidung die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte mit den Beteiligten zu erörtern, soweit sie bereits aus dem Verfahrensstand ersichtlich sind (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)